

Finanztip

Steuererklärung 2023

Checkliste Werbungskosten: In zwei Schritten Geld zurück

Zu den Werbungskosten zählen alle Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Der Arbeitgeber berücksichtigt im Jahr 2023 bei der Gehaltsabrechnung automatisch einen Freibetrag von 1.230 Euro im Jahr (monatlich: 102,50 Euro) bei der Lohnsteuer. Falls Deine Ausgaben unter diesem Arbeitnehmer-Pauschbetrag liegen, kannst Du darauf verzichten, die einzelnen Posten in der Steuererklärung anzugeben.

Hast Du dagegen im Jahr 2022 mehr als 1.230 Euro ausgegeben, kannst Du einen Teil der Kosten über die Steuererklärung zurückholen.

1. Quittungen und Belege sammeln

Ausgaben für Arbeitsmittel

- Die Kosten müssen nachweisbar sein; deshalb Belege sammeln
- Nutzt Du das Arbeitsmittel zu mehr als 90 Prozent für berufliche Zwecke, darfst Du die vollständigen Anschaffungskosten absetzen
- Ein sowohl privat als auch beruflich genutztes Arbeitsmittel darfst Du mit dem beruflichen Anteil steuerlich absetzen, wenn es mindestens zu 10 Prozent beruflich genutzt wird. Nachvollziehbare Schätzung des beruflichen Anteils nötig (Maßstab: zum Beispiel zeitliche oder flächenmäßige Nutzung)
- Beim Computer darfst Du den beruflichen Anteil pauschal mit 50 Prozent schätzen. Bei Anschaffung ab 2021 kannst Du ihn komplett im jeweiligen Jahr absetzen (Sofortabschreibung)
- Büroausstattung: Bürostuhl, Schreibtisch und Bücherregal können mit beruflichem Anteil angesetzt werden; in der Regel musst Du Möbel über 13 Jahre abschreiben, es sei denn, es handelt sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut
- Geringwertiges Wirtschaftsgut: Bei Anschaffungen ab 2018 ist ein Sofortabzug in einem Jahr möglich, wenn das Arbeitsmittel höchstens 800 Euro netto beziehungsweise 952 Euro inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer gekostet; falls teurer: Abschreibung über die Nutzungsdauer
- Fachliteratur (Quittung mit Titel)
- Werkzeuge

Kosten für typische Berufskleidung

- Sicherheitsschuhe
- Arztkittel
- Blaumann
- Auch Reinigungskosten absetzbar

Fahrtkosten zum Arbeitsplatz

- Abrechnung über verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale: 0,30 Euro pro Kilometer der einfachen Wegstrecke; Kosten von mehr als 4.500 Euro müssen nachweisbar sein
- Erhöhung der Pauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 Euro (seit 2022)
- Gilt auch für Fußgänger, Radler und Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel
- Alternativ: Kosten für Tickets im Zug, ÖPNV oder Bahncard
- Anzahl der Arbeitstage: bei 5-Tage-Arbeitswoche werden 220 bis 230 Tage anerkannt
- ggf. Unfallkosten zusätzlich absetzbar, wenn auf dem Arbeitsweg

Beiträge für Gewerkschaften und Berufsverbände

Fortbildungen

- Belege über Art, Ort und Zeit der Fortbildung
- Teilnahmegebühren
- Ausgaben für Unterrichtsmaterial
- Verpflegungskosten: Pauschale 14 Euro beziehungsweise 28 Euro bei Übernachtung (ab 2024 voraussichtlich 16 und 32 Euro)
- Fahrtkosten: pauschal mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer, wenn Du mit dem Auto fährst oder Ticketkosten

Dienstreisen, zum Beispiel zu Kunden, Seminaren oder Messen

- Eintrittsgebühren und so weiter
- Für Übernachtungskosten benötigst Du Belege
- Verpflegungsmehraufwand: Pauschale von 14 Euro für An- und Abreisetag bzw. für Abwesenheit mehr als 8 Stunden, 28 Euro für kompletten Tag abwesend mit Übernachtung (ab 2024 voraussichtlich 16 und 32 Euro)

- Fahrtkosten mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit dem eigenen Privatauto
- Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel benötigst Du Bus- oder Bahntickets oder Belege für die Taxifahrten
- Reisenebenkosten, zum Beispiel für Gepäckaufbewahrung, geschäftliche Telefonate etc.
- Erstattungen des Arbeitgebers musst Du abziehen

Kosten für Zweitstudium oder Fortbildung

- Studiengebühren
- Fahrtkosten mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer oder den tatsächlichen nachweisbaren Kosten
- Kosten für Arbeitsmittel wie Fachbücher, Computer und so weiter

Berufliche Nutzung des privaten Telefons

- Ohne Nachweise: 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich
- Einzelverbindungsnaehweise, falls die berufliche Nutzung mehr als 20 Prozent ausmacht
- Belege über Kosten

Beruflich veranlasster Umzug

- Die meisten Umzugskosten müssen belegbar sein: zum Beispiel Speditionskosten, Maklergebühr, doppelte Mietzahlung für alte Wohnung bis zu sechs Monate etc.
- Für sonstige Umzugskosten (etwa für die Renovierung der alten Wohnung und neuen Telefonanschluss) kannst Du die Umzugskostenpauschale geltend machen

Berufliche Feiern

- Quittungen über Ausgaben für beruflich bedingte Feiern mit Kollegen, Vorgesetzten oder Geschäftsfreunden, beispielsweise zum Dienstjubiläum
- Anteiliger Abzug für berufliche Gäste möglich, wenn auch Verwandte und andere private Gäste mitfeiern; Gästeliste für Nachfragen vorhalten

Doppelte Haushaltsführung

- Miete und Nebenkosten der Zweitwohnung am Beschäftigungsort; Unterkunftskosten höchstens bis 1.000 Euro monatlich; zusätzlich auch Kosten für die Einrichtung (Vereinfachungsregel gilt bis 5.000 Euro)
- Nur tatsächliche Umzugskosten
- In den ersten drei Monaten auch Mehrkosten für die Verpflegung (Pauschalen)

- Fahrtkosten kannst Du pauschal abrechnen: Für jede tatsächlich erfolgte Familienheimfahrt 0,30 Euro pro Entfernungskilometer (Entfernungspauschale); ab 21. Entfernungskilometer 0,38 Euro; für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort rechnet Du 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer ab; das gilt auch für die letzte Fahrt am Ende der doppelten Haushaltsführung

Bewerbungen

- Kosten für Bewerbungsfotos
- Porto
- Bewerbungsmappen
- Inseratkosten
- Statt Einzelnachweisen auch Pauschalen möglich: 8,50 Euro pro Bewerbung mit Mappe, 2,50 Euro pro Bewerbung per E-Mail

Häusliches Arbeitszimmer

- Angaben über die Gesamtwohnfläche und die Größe des Arbeitszimmers
- Mietvertrag, Nebenkosten- oder Hausgeldabrechnung
- eventuell Bescheinigung des Arbeitgebers
- Unbeschränkter Abzug der Kosten, wenn Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, alternativ pauschale 1.260 Euro im Jahr

Homeoffice-Pauschale

- Auch ohne steuerrechtlich anerkanntes Arbeitszimmer (z.B. Arbeitsecke) kannst Du eine Pauschale für das Arbeiten von zuhause absetzen
- Pro Arbeitstag: 6 Euro, höchstens 210 Tage, also maximal 1.260 Euro

Kontoführung und Kreditkarte

- Kosten sind anteilig absetzbar, sofern sie beruflich genutzt werden
- Kontoführungskosten bis 16 Euro pro Jahr erkennt das Finanzamt i.d.R. ohne Nachweis an

2. Die Steuererklärung

Du benötigst...

- Alle Quittungen und Belege
- Taschenrechner
- Kalender
- Routenplaner

Fahrtkosten angeben

- Arbeitstage im Bundesland ermitteln
- Urlaubs- und Krankheitstage abziehen, ebenso Tage im Homeoffice
- Im Routenplaner Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz ermitteln (nur einfache Fahrt zählt)
- So ermittelt das Finanzamt die Entfernungspauschale: Entfernungskilometer x 0,30 Euro x Arbeitstage = Fahrtkosten; 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer

Ausgaben zusammenrechnen

- Liegen die Kosten über der Arbeitnehmer-Pauschale von 1.230 Euro für 2023, einzelne Kosten angeben

Werbungskosten in Anlage N angeben

- Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände (Steuererklärung 2023: Zeile 56), Fahrtkosten zum Arbeitsplatz (ab Zeile 30), Arbeitsmittel (ab Zeile 57), Arbeitszimmer (Zeile 60), Homeoffice-Pauschale (Zeile 61 und 62), Fortbildungs- (Zeile 63) und Reisekosten (ab Zeile 68) eintragen
- „Weitere Werbungskosten“: Ab Zeile 64 trägst Du Deine Ausgaben für Bewerbungskosten, Umzugskosten, Kontoführungsgebühren und so weiter ein
- Reicht der Platz im Formular nicht aus, kannst Du weitere Kosten in einer separaten Liste ausweisen und als Anlage hinzufügen

Belege aufheben

- Belege nicht mitschicken, nur falls das Finanzamt einen Nachweis anfordert
- Unterlagen im Original aufbewahren bis der Steuerbescheid bei Dir eingegangen ist

Diese Ratgeber helfen weiter:

<https://www.finanztip.de/werbungskosten/>

<https://www.finanztip.de/werbungskostenpauschale/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/steuererklaerung-anlage-n/>

<https://www.finanztip.de/entfernungspauschale/>

<https://www.finanztip.de/reisekosten-absetzen/>

<https://www.finanztip.de/arbeitsmittel/>

<https://www.finanztip.de/geringwertige-wirtschaftsgueter/>

<https://www.finanztip.de/haeusliches-arbeitszimmer/>

<https://www.finanztip.de/doppelte-haushaltsfuehrung/>

<https://www.finanztip.de/bewirtungskosten/>

<https://www.finanztip.de/umzugskosten/>

<https://www.finanztip.de/steuerberatungskosten/>

Autoren: Jörg Leine, Udo Reuß, Stand: 06. Februar 2024